

Unkorrigierter Vorabdruck**Gesetzentwurf**

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2027**Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. von weiteren 38 745 426,72 Euro im Jahr 2027 und weiteren jeweils 19 372 713,36 Euro in den Jahren 2028 und 2029 aus den dem Land zustehenden und nach Anwendung der Nummer 1 Buchst. e beim Land verbleibenden Anteil an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.“
 - b) Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „2026 und 2027“ durch die Angabe „2027 und 2028“ ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:
 - „e) 10 000 000 Euro im Jahr 2027, in Höhe von 15 000 000 Euro im Jahr 2028 und in Höhe von 20 000 000 Euro im Jahr 2029 zur anteiligen Finanzierung der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes sowie
 - f) 45 000 000 Euro im Jahr 2027, 75 000 000 Euro im Jahr 2028, 105 000 000 Euro im Jahr 2029 und in Höhe von 115 000 000 Euro ab dem Jahr 2030 zur anteiligen Finanzierung der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder.“
2. Dem § 24 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 2 Satz 1 Nr. 1 werden im Jahr 2027 45 852 576 Euro und in den Jahren 2028 und 2029 jeweils 22 926 288 Euro zusätzlich für Bedarfszuweisungen bereitgestellt.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl 2025 Nr. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 12 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 13 wird ein Komma eingefügt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. ab dem Haushaltsjahr 2027 für kreisfreie Städte 65,04 Euro und für Landkreise 71,08 Euro und

15. ab dem Haushaltsjahr 2028 für kreisfreie Städte 66,34 Euro und für Landkreise 72,50 Euro“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Systembetreuung und“ durch die Worte „Wartung und Pflege von Computersystemen und -netzwerken sowie“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erhalten vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen

 1. im Jahr 2027 23 500 000 Euro und
 2. ab dem Jahr 2028 einen Betrag in Höhe des um 72,50 vom Hundert der jährlichen prozentualen Tarifsteigerung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erhöhten Betrages des Vorjahres.

²Der Betrag wird auf die Schulträger nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen des Schulträgers und der Kinder in Schulkindergärten des Schulträgers zu der Gesamtzahl aller Schülerinnen, Schüler und Kinder in Schulkindergärten in Niedersachsen verteilt. ³Die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Zahl der Kinder in Schulkindergärten richtet sich nach der Schulstatistik des Vorjahres. ⁴Bei der Verteilung nach Satz 2 werden

 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie Kinder in Schulkindergärten mit dem Faktor 0,45,
 2. Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen mit dem Faktor 1,0,
 3. Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen mit dem Faktor 1,2

berücksichtigt. ⁵Trägt das Land Kosten für die Wartung und Pflege von Computersystemen und -netzwerken bei berufsbildenden Schulen eines Schulträgers, so wird der vom Land gezahlte Betrag von dem nach Satz 2 auf den Schulträger entfallenen Betrag abgezogen.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

§ 4 a des Niedersächsischen Sportfördergesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „im Jahr 2026“ durch die Angabe „in den Jahren 2027 und 2028“ ersetzt und nach den Worten „Höhe von“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „im Januar 2026“ durch die Angabe „im Januar 2027 und im Januar 2028“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „22 000“ durch die Angabe „25 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der bisherige Satz 4 durch die folgenden neuen Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Sind zwei oder mehr Kinder nach Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigungsfähig, so beträgt der Bemessungssatz der oder des Beihilfeberechtigten nach Satz 3 Nr. 1 70 vom Hundert (erhöhter Bemessungssatz). ⁵Sind die Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, so wird der erhöhte Bemessungssatz nur einem von ihnen zugeordnet.“
 - c) Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 wird der folgende Buchstabe k angefügt:

„k) über die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes zu einer oder einem Beihilfeberechtigten (Absatz 5 Satz 5),“.
2. § 80 a wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Absatzes 10 Satz 2 werden ein Komma und die Worte „soweit sie zusammen mit der pauschalen Beihilfe den Krankenversicherungsbeitrag nicht übersteigen“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 11 eingefügt:

„(11) ¹Pauschale Beihilfe, die für die Zeit nach dem Tod der Beihilfeberechtigten oder des Beihilfeberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurde, gilt als unter Vorbehalt erbracht. ²Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. ³Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. ⁴Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.“
 - c) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.
3. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Reise

 - a) zur Erledigung eines Dienstgeschäfts außerhalb der Dienststätte,
 - b) aus Anlass
 - aa) einer Versetzung, Abordnung oder Zuweisung, der Beendigung einer Abordnung oder Zuweisung,

- bb) der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder
 - cc) einer im dienstlichen Interesse durchgeführten Fortbildung (Dienstreise)“.
4. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden durch den folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
„⁴Als Trennungsgeld werden die notwendigen, im Fall des Satzes 3 jedoch nur die angemessenen Kosten erstattet.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Für Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 im oder in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland sind die Vorschriften des Bundes zum Auslandstrennungsgeld entsprechend anzuwenden.“
5. In § 120 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 98“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung

Die Niedersächsische Beihilfeverordnung vom 7. November 2011 (Nds. GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der der Beihilfegewährung zugrunde zu legende Bemessungssatz (§ 80 Abs. 5 NBG) richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. ²Sind zwei oder mehr Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, so bestimmen die Beihilfeberechtigten durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Festsetzungsstelle, wem von ihnen der erhöhte Bemessungssatz von 70 vom Hundert (§ 80 Abs. 5 Satz 4 NBG) zuzuordnen ist. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so wird der erhöhte Bemessungssatz der oder dem Beihilfeberechtigten zugeordnet, die oder der den Familienzuschlag (§§ 34 und 35 NBesG) für alle Kinder nach Satz 2 erhält. ⁴Erhält nicht nur eine oder ein Beihilfeberechtigter den Familienzuschlag, so wird der erhöhte Bemessungssatz der oder dem Beihilfeberechtigten zugeordnet, die oder der den Familienzuschlag für das älteste berücksichtigungsfähige Kind erhält. ⁵Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der erhöhte Bemessungssatz durch Rechtsvorschrift verbindlich einer Person zugewiesen ist.“
2. § 51 a erhält folgende Fassung:

„§ 51 a

Direktabrechnung

(1) ¹Hat der Dienstherr oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, mit Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, eine direkte Abrechnung von Leistungen vereinbart oder ist einer solchen Vereinbarung, die ein anderer Dienstherr oder eine andere Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, mit Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, geschlossen hat, beigetreten, so kann die Festsetzungsstelle für eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person Zahlungen in Höhe des Beihilfeanspruchs direkt an die Personen oder Einrichtungen, die die Leistungen erbringen oder dafür Rechnungen ausstellen, leisten (Direktabrechnung). ²Die Direktabrechnung ist nur zulässig, wenn

1. die oder der Beihilfeberechtigte diese beantragt und sich mit der direkten Klärung von Fragen zwischen der Festsetzungsstelle und den Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, einverstanden erklärt und
2. die behandelte beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person die Person oder Einrichtung, die Leistungen erbringt oder Rechnungen ausstellt, im Einzelfall von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Festsetzungsstelle entbindet.

³Die Durchführung der Direktabrechnung richtet sich nach dem in der Vereinbarung geregelten Verfahren.

(2) ¹Liegt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, so ist eine Direktabrechnung auch zulässig, wenn eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person notwendige stationäre Leistungen nach den §§ 21, 22 a, 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, § 31 Abs. 1 und 3 bis 5, § 34 Abs. 1 bis 5, § 37 Abs. 2 oder § 38 Abs. 6 und 7 im Inland in Anspruch nimmt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Dem § 53 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Beihilfeberechtigte, die den erhöhten Bemessungssatz nach § 43 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 1. Januar 2027 geltenden Fassung erhalten haben, erhalten diesen weiterhin, es sei denn, dass sie gegenüber der Festsetzungsstelle erklären, dass § 43 Abs. 1 in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung Anwendung finden soll.“

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung

Die Niedersächsische Reisekostenverordnung vom 10. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 106), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Teil wird gestrichen.
2. Der bisherige Vierte Teil wird Dritter Teil und erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil

Schlussvorschrift

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer⁴)“ erhält folgende Fassung:

„Förderschullehrerin, Förderschullehrer

 - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –⁴)

- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –⁴⁾
- im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –¹⁰⁾¹⁴⁾“.
- bb) Bei dem Amt „Studienrätin, Studienrat“ wird der folgende Funktionszusatz eingefügt:
 - „– im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten an einer Oberschule mit gymnasialem Angebot oder an einer Kooperativen Gesamtschule –⁶⁾“.
- b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird das folgende Amt eingefügt:
 - „Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt⁶⁾“.
 - bb) Das Amt „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Funktionszusatz
 - „– als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –“wird das Wort „Integrierten“ gestrichen.
 - bbb) Es wird der folgende Funktionszusatz eingefügt:
 - „– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –“.
 - cc) Bei dem Amt „Konrektorin, Konrektor“ wird in dem Funktionszusatz
 - „– als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –“das Wort „Integrierten“ gestrichen.
 - dd) Das Amt „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Funktionszusatz
 - „– als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –“wird das Wort „Integrierten“ gestrichen.
 - bbb) Es wird der folgende Funktionszusatz eingefügt:
 - „– als Fachberaterin oder Fachberater für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen in der Schulaufsicht –“.
 - ee) Es wird die folgende Fußnote 6 angefügt:
 - „⁶⁾ Bei neun Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ist für eine Erste Oberamtsanwältin oder einen Ersten Oberamtsanwalt je eine Amtsanwaltsplanstelle der Besoldungsgruppe A 14 auszubringen und auf je sechs weitere Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte kann für eine Erste Oberamtsanwältin oder einen Ersten Oberamtsanwalt je eine Amtsanwaltsplanstelle der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht werden.“
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor“ wird in dem Funktionszusatz
 - „– als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –“das Wort „Integrierten“ gestrichen.

- bb) Das Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei dem Funktionszusatz „als Fachberaterin oder Fachberater“ wird die Angabe
- „– in der Schulaufsicht –“
- durch die Angabe
- „– für Gymnasien, für gymnasiale Oberstufen und für Berufsbildende Schulen in der Schulaufsicht –“
- ersetzt.
- bbb) Bei dem Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter“ wird in den Angaben
- „– des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
- des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule,“
- jeweils das Wort „Integrierten“ gestrichen.
2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt „Präsidentin, Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „Präsidentin, Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“ eingefügt.
- c) Im Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird in der Besoldungsgruppe B 3 das Amt „Präsidentin, Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“

Dem § 6 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Aus dem Sondervermögen werden in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 jeweils an den Haushalt abgeliefert:

1. von den dem Land zugeteilten Fördermitteln des Bundes nach § 12 b KHG (§ 3 Satz 1 Nr. 19) einen Anteil in Höhe von bis zu 4 Prozent für die Förderung von Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, sowie
2. der Anteil des in § 3 Satz 1 Nr. 18 genannten Betrages, der erforderlich ist, um die Voraussetzungen nach § 12 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHG für die Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, zu erfüllen.

²Die Mittel sind im Einzelplan 06 zu vereinnahmen und dort zweckentsprechend für die Förderung von Vorhaben nach § 12 b Abs. 1 Satz 3 KHG, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, zu verwenden. ³Das Nähere über die Entscheidung des Landes, für Vorhaben nach § 12 b Abs. 1 Satz 3 KHG, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, beim Bund eine Förderung nach § 12 b KHG zu beantragen (§ 12 b Abs. 2 Satz 2 KHG), legen das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das für Gesundheit zuständige Ministerium einvernehmlich mit dem Ziel fest, die Höchstgrenze der Förderung solcher Vorhaben nach Satz 1 auszuschöpfen. ⁴Ist nach Satz 3 für ein Vorhaben Einvernehmen hergestellt worden, so hat das für Gesundheit zuständige Ministerium für dieses Vorhaben die Förderung nach § 12 b KHG für die daran beteiligten Plankrankenhäuser im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 NKHG zu beantragen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 48) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 56 wird gestrichen.
2. In Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „48“ das Komma und die Angabe „56“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Der Dreizehnte Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulträgerübergreifende Förderung, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

2. Es wird der folgende neue Erste Abschnitt eingefügt:

„Erster Abschnitt

Schulträgerübergreifende Förderung

§ 175 a

Schulträgerübergreifende Förderung, Verordnungsermächtigung

¹Das Land kann den Trägern der öffentlichen Schulen, den Trägern der Ersatzschulen und den Trägern der Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 Förderungen nach Maßgabe einer Verordnung nach Satz 2 abweichend von § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung als pauschalierte zweckgebundene Förderung gewähren. ²Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. den Zweck der Förderung,
 2. den Empfänger der Förderung,
 3. die Berechnung der Höhe der Förderung,
 4. das Antrags- und das Auszahlungsverfahren,
 5. den Bewilligungs- und Verwendungszeitraum der Fördermittel,
 6. die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und die Prüfung des Nachweises, wobei auch bestimmt werden kann, dass als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung die Versicherung des Empfängers, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden, ausreichend ist, sowie
 7. weitere Mitwirkungspflichten des Empfängers.“
3. Die bisherigen Abschnitte Erster bis Dritter Abschnitt werden Zweiter bis Vierter Abschnitt.

4. In dem neuen Dritten Abschnitt erhält § 179 folgende Fassung:

„§ 179

Übergangsregelung für die Berufsfachschule - Pflegeassistenz -

Auf eine am 31. Dezember 2026 bestehende Berufsfachschule - Pflegeassistenz - sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2029 weiter anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Das Niedersächsische Gesetz über Schulen für Gesundheitsberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Ausstattung mit digitalen Endgeräten

(1) ¹Das Land stellt Schülerinnen und Schülern die für den Unterricht notwendigen digitalen Endgeräte (Laptops oder Tablets) schrittweise ab dem Schuljahr 2030/2031 zur Verfügung. ²Es stellt den hauptberuflich beschäftigten Lehrkräften die für den Unterricht notwendigen digitalen Endgeräte im erforderlichen Umfang ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Verfügung. ³Das Nähere zu den vom Land bereitzustellenden digitalen Endgeräten, insbesondere zur technischen Ausstattung und zum planmäßigen Geräteaustausch, richtet sich nach den Bestimmungen eines vom Land erlassenen Ausstattungsprogramms.

(2) Die Schulträger erhalten vom Land für die Administration der im Vorjahr in Betrieb genommenen digitalen Endgeräte

1. im Jahr 2027 je Gerät 125 Euro und
2. ab dem Jahr 2028 je Gerät einen Betrag in Höhe des um 72,5 Prozent der jährlichen prozentualen Tarifsteigerung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erhöhten Betrages des Vorjahres.

§ 7 b

Pauschalierte zweckgebundene Förderung

¹Das Land kann den Schulträgern Förderungen nach Maßgabe einer Verordnung nach Satz 2 abweichend von § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung als pauschalierte zweckgebundene Förderung gewähren. ²Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. den Zweck der Förderung,
2. den Empfänger der Förderung,
3. die Berechnung der Höhe der Förderung,
4. das Antrags- und das Auszahlungsverfahren,
5. den Bewilligungs- und Verwendungszeitraum der Fördermittel,
6. die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und die Prüfung des Nachweises, wobei auch bestimmt werden kann, dass als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung die Versicherung

des Empfängers, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden, ausreichend ist, sowie

7. weitere Mitwirkungspflichten des Empfängers.“
2. § 8 Abs. 4 bis 6 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „aus den Mitteln nach § 7 Abs. 5 Satz 2“ gestrichen.
2. § 7 c wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
3. Nach § 7 e wird der folgende § 7 f eingefügt:

„§ 7 f

Weitere Finanzhilfe für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs

(1) ¹Den kommunalen Aufgabenträgern (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) gewährt das Land ab dem Kalenderjahr 2027 eine weitere jährliche Finanzhilfe in Höhe des jeweils in der **Anlage 4** aufgeführten Betrages. ²Soweit die in der Anlage 4 aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben, stehen diesem die für ihr Gebiet in der Anlage 4 aufgeführten Beträge zu. ³Soweit der jeweilige Aufgabenträger seine Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen hat, muss er dieser einen angemessenen Anteil der ihm nach Satz 1 oder 2 zustehenden Beträge zukommen lassen. ⁴Dieser Anteil ist zu zwei Dritteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Drittel nach der Fläche des Gebiets zu bemessen, für das die Aufgabe übertragen wurde.

(2) ¹Die Finanzhilfe ist innerhalb der beiden Kalenderjahre, die dem Jahr ihrer Gewährung folgen, für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. ²Der jeweilige Aufgabenträger bestätigt dem Land innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres den Umfang der Verwendung nach Satz 1. ³§ 7 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10

Deutschlandticket

¹Die Aufgabenträger sind verpflichtet, den bundesweiten Tarif im Sinne des § 9 Abs. 1 RegG (Deutschlandticket) umzusetzen. ²Das Land gleicht den Aufgabenträgern die mit der Erfüllung der Verpflichtung verbundenen finanziellen Nachteile nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern abzustimmenden Finanzierungsregelungen aus. ³Das Nähere regeln Landesrichtlinien.“

5. Es wird die folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4
(zu § 7 f Abs. 1 Satz 1)

Landkreis Ammerland	157 334 Euro
Landkreis Aurich	246 889 Euro
Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘	1 300 066 Euro
Landkreis Celle	251 801 Euro
Landkreis Cloppenburg	247 842 Euro
Landkreis Cuxhaven	309 610 Euro
Stadt Delmenhorst	72 151 Euro
Landkreis Diepholz	323 629 Euro
Stadt Emden	48 651 Euro
Landkreis Emsland	480 279 Euro
Landkreis Friesland	126 100 Euro
Landkreis Göttingen	281 026 Euro
Stadt Göttingen	117 234 Euro
Landkreis Grafschaft Bentheim	189 189 Euro
Landkreis Hameln-Pyrmont	180 528 Euro
Region Hannover	1 111 344 Euro
Landkreis Harburg	308 647 Euro
Landkreis Heidekreis	249 371 Euro
Landkreis Hildesheim	306 448 Euro
Landkreis Holzminden	102 881 Euro
Landkreis Leer	216 769 Euro

Landkreis Lüchow-Dannenberg	124 442 Euro
Landkreis Lüneburg	242 078 Euro
Landkreis Nienburg (Weser)	198 779 Euro
Landkreis Northeim	192 411 Euro
Landkreis Oldenburg	184 496 Euro
Stadt Oldenburg (Oldb)	154 660 Euro
Landkreis Osnabrück	443 451 Euro
Stadt Osnabrück	146 830 Euro
Landkreis Osterholz	140 067 Euro
Landkreis Rotenburg (Wümme)	283 224 Euro
Landkreis Schaumburg	177 191 Euro
Landkreis Stade	261 812 Euro
Landkreis Uelzen	178 383 Euro
Landkreis Vechta	179 282 Euro
Landkreis Verden	170 894 Euro
Landkreis Wesermarsch	131 623 Euro
Stadt Wilhelmshaven	70 176 Euro
Landkreis Wittmund	92 414 Euro“.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106) werden die folgenden Sätze 14 und 15 angefügt:

„¹⁴In den Haushaltsjahren 2027 und 2028 wird dem Sondervermögen zusätzlich jeweils ein Betrag in Höhe von 20 000 000 Euro zugeführt. ¹⁵Dieser Betrag ist im Jahr 2027 und im Jahr 2028 je zur Hälfte für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 und für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 9 zu verwenden.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

In § 3 Satz 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106), werden nach der Angabe „101 000 000 Euro“ ein Komma und die Angabe „in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 einen Betrag in Höhe von jeweils 41 000 000 Euro“ eingefügt und die Angabe „Haushaltsjahren 2027“ durch die Angabe „Haushaltsjahren 2029“ ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 4 Nr. 1 Buchst. c, die Artikel 9 und 10 Nrn. 1 bis 3 sowie Artikel 11 Nr. 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und
 2. Artikel 6 am 2. Januar 2027
- in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2027/2028 und der Mittelfristigen Planung 2026 bis 2030 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für die Haushaltsjahre 2027 und 2028. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Zu Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2:

Die Änderung erhöht die Zuweisungsmasse zugunsten der Kommunen um 45 852 576 Euro im Jahr 2027 und jeweils 22 926 288 Euro in den Jahren 2028 und 2029. Für den Landeshaushalt entstehen hierdurch keine Belastungen, da diese Mittel über Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 4 a des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) vom Bund bereitgestellt werden. Der hiernach auf Niedersachsen entfallende Anteil wird somit vollständig an die niedersächsischen Kommunen weitergeleitet.

Zu Nummer 1 Buchst. b:

Die Änderungen am Steuerverbund führen zu einer weiteren Reduzierung der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2027 um 8 525 000 Euro (15,5 Prozent von 55 000 000 Euro), für das Jahr 2028 um 29 295 000 Euro (15,5 Prozent von 189 000 000 Euro), für das Jahr 2029 um 19 375 000 Euro (15,5 Prozent von 125 000 000 Euro) und für das Jahr 2030 um 17 825 000 Euro (15,5 Prozent von 115 000 000 Euro).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 2:

Die den Schulträgern für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke zugewiesenen Landesmittel werden von derzeit 11 000 000 Euro auf 23 500 000 Euro im Jahr 2027 erhöht. Ab dem Jahr 2028 erfolgt jährlich eine Steigerung des Vorjahresbetrages in Höhe von 72,5 vom Hundert der jährlichen prozentualen Tarifsteigerung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Für das für die Auszahlungen zuständige Landesamt für Statistik Niedersachsen entsteht im Jahr 2027 ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,1667 Vollzeiteinheiten der Entgeltgruppe E 13. Dieser wird innerhalb des Kapitels 0309 erwirtschaftet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in 2027 und 2028 in Höhe von jeweils zehn Millionen Euro.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die vorgesehene Anhebung des Grenzbetrages für die Berücksichtigung von Angehörigen von derzeit 22 000 Euro auf 25 000 Euro kann zu Mehrausgaben führen. Dies liegt darin begründet, dass der Betrag pauschal und nicht dynamisiert in Abhängigkeit des Faktors der Rentenerhöhung bezogen auf die Standardrente erhöht wird. Hierdurch kann sich der Kreis der Anspruchsberechtigten insbesondere am Anfang erhöhen, dieser Effekt nimmt jedoch im weiteren Verlauf mit jeder Rentenerhöhung ab, sodass insgesamt von einem moderaten Anstieg der Berechtigtenzahlen im unteren Bereich ausgegangen wird. Die genauen finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht beziffern, insbesondere auch deshalb nicht, weil auf dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorvorkalenderjahres (für 2027 auf die Einkünfte des Jahres 2025) referenziert wird und Beihilfeleistungen nur auf Antrag gewährt werden und insoweit vom Entstehen von Aufwendungen und Beantragung abhängen.

Zu den Buchstaben b und c:

Durch die Neuregelung des erhöhten Bemessungssatzes gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe k in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und § 53 Abs. 5 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) wird sichergestellt, dass der erhöhte Bemessungssatz in den Fällen, in denen zwei oder mehr Kinder bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig sind, tatsächlich nur einer Person zugeordnet wird. Sofern die bisherige Regelung durch Aufteilung der Kinder beim Erhalt des Familienzuschlags potenziell die Möglichkeit der Inanspruchnahme des

erhöhten Bemessungssatzes für mehrere Beihilfeberechtigte ermöglichte, wird dies zukünftig ausgeschlossen und führt insoweit indirekt zu Minderausgaben, da keine neuen Fälle des doppelten erhöhten Bemessungssatzes mehr vorkommen dürften. Die Übergangsregelung für Bestandsfälle dient der Besitzstandswahrung, durch welche die vorgenannten Minderausgaben nur zeitverzögert eintreten. Perspektivisch gesehen nehmen diese kontinuierlich ab, wenn die Kinder aus der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag und damit in der Beihilfe ausscheiden. Die Höhe der daraus resultierenden Minderausgaben lassen sich nicht beziffern, da der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Familienzuschlag von der persönlichen Biografie des Kindes (z. B. Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, Erwerbslosigkeit nach erstmaliger Berufsausbildung oder Erststudium etc.) abhängt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Regelung in § 80 a Abs. 10 Satz 2 zur Geltung der 100%-Regelung im Bereich der pauschalen Beihilfe bei Bezug des vollen Beitrags für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung während der Elternzeit auf Basis des § 9 Abs. 2 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) schließt potenzielle Überzahlungen im Bereich der pauschalen Beihilfe aus und verhindert insoweit Mehrausgaben, die insoweit nicht näher beziffert werden können, da die Anzahl der Personen, die Anspruch auf den vollen Beitrag nach § 9 Abs. 2 MuSchEltZV haben könnten, nicht ermittelt werden kann.

Zu Buchstabe b:

Die Rückforderung für nach dem Tod einer beihilfeberechtigten Person gezahlter pauschaler Beihilfe soll Mehrausgaben durch unberechtigte Überzahlungen minimieren. Die Höhe der Minderausgaben kann nicht beziffert werden, da eine Überzahlung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Kenntnismahme des Todes abhängt und eine Rückforderung über das Geldinstitut nur insoweit möglich ist, als durch die Erben nicht bereits anderweitig über den Betrag verfügt wurde bzw. ein Guthaben auf dem Konto vorhanden ist.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die keine finanzielle Auswirkung entfaltet.

Zu Nummer 3:

Durch die Änderung des § 84 und der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, da die materiellrechtliche Anpassung bereits durch die Streichung des § 23 NRKVO mit der Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2024 vorgenommen worden ist und mit der aktuellen Änderung lediglich der gesetzliche Definitionsrahmen angepasst wird.

Zu den Nummern 4 und 5:

Da durch die Änderung des § 86 Einschränkungen für Aus- und Fortbildungsreisen und -aufenthalte, für die ein Anspruch auf Trennungsgeld besteht, entfallen und sich die zu gewährenden Beträge mithin erhöhen, entstehen hierdurch haushaltsmäßige Auswirkungen in Form von Mehrausgaben, da keine Anwendung der einschränkenden Regelungen des § 98 Abs. 2 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung mehr erfolgt. Die Anpassung des § 86 stellt hierbei die Grundlage dar und wird durch den expliziten Wegfall der Anwendung des § 98 Abs. 2 (a.F.) ergänzt.

Nach der bisherigen Regelung erhalten insbesondere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Trennungstagegeld, Trennungsübernachtungsgeld, Verpflegungszuschuss sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld im Trennungsreisegeld lediglich im Umfang von 75 Prozent der für sonstige Bedienstete gewährten Beträge (ausgenommen bezüglich Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld bei Nachweis erheblich höherer Kosten), zuzüglich mehrerer Vorgaben bei Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb der Europäischen Union, letzteres kommt in der Praxis jedoch eher vereinzelt vor. Bei Wegfall dieser Einschränkungen würden demnach die o. a. Bestandteile des Trennungsgeldes in Höhe von 100 Prozent statt bisher 75 Prozent der Beträge gewährt werden, wodurch sich die entsprechenden Aufwendungen, ausgenommen die Fälle, in

denen bereits jetzt erfolgreich ein höherer Bedarf geltend gemacht werden konnte, um 25 Prozent erhöhen. Neue Leistungsansprüche, die zu darüber hinausgehenden Mehrausgaben führen würden, werden dadurch nicht begründet.

Eine abschließende Bezifferung dieser Mehrausgaben im Trennungsgeldrecht ist sowohl aufgrund der Antragserfordernis, die eine Prognose erschwert, als auch deshalb nicht möglich, da in diesem Bereich die Antragstellung (noch) nicht in einem zentralen elektronischen System erfolgt und auf die gezahlten Beträge kein auswertbarer Zugriff auf die einzelnen Bestandteile der Zahlungen besteht.

Für das Jahr 2025 wurde nach Auswertung des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung ein Gesamtbetrag in Höhe von 1 623 453,07 Euro als Trennungsgeld gewährt. Vorbehaltlich der vorigen Ausführungen sowie dessen, dass

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Auswertung nicht trennbar sind und somit die direkten Auswirkungen des Wegfalls des § 98 (a.F.), der sich lediglich auf Anwärtinnen und Anwärter bezieht, nicht abgebildet werden können und
- in den Beträgen auch Bestandteile wie Fahrtkosten enthalten sind, für die auch nach bisherigem Recht keine Kürzung vorgesehen ist und die daher nicht hochgerechnet werden,

ergäben sich bei einer Gewährung des Trennungsgeldes in vollem Umfang - anstatt der bisherigen 75 Prozent - Mehrausgaben in Höhe von 405 863,27 Euro.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1:

Durch die Neuregelung des erhöhten Bemessungssatzes wird sichergestellt, dass dieser in den Fällen, in denen zwei oder mehr Kinder bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig sind, tatsächlich nur einer Person zugeordnet wird. Sofern die bisherige Regelung durch Aufteilung der Kinder beim Erhalt des Familienzuschlags potenziell die Möglichkeit der Inanspruchnahme des erhöhten Bemessungssatzes für mehrere Beihilfeberechtigte ermöglichte, wird dies zukünftig ausgeschlossen und führt insoweit indirekt zu Minderausgaben, da keine neuen Fälle des doppelten erhöhten Bemessungssatzes mehr vorkommen dürften.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung des § 51 a Abs. 2 erfolgt kostenneutral, da es sich lediglich um eine Einführung des Verfahrens zur Durchführung der Direktabrechnung mit Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, für bestimmte stationäre Leistungen handelt und insoweit zustehende Beihilfezahlungen lediglich von der beihilfeberechtigten Person auf deren Antrag an die leistungserbringende oder Rechnung stellende Person oder Einrichtung „umgeleitet“ werden. Neue Leistungsansprüche, die zu Mehrausgaben führen würden, werden dadurch nicht begründet.

Zu Nummer 3:

Die Übergangsregelung für Bestandsfälle des doppelten erhöhten Bemessungssatzes dient der Besitzstandswahrung, durch welche die mit der Neuregelung verbundenen Minderausgaben nur zeitverzögert eintreten. Perspektivisch gesehen nehmen diese kontinuierlich ab, wenn die Kinder aus der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag und damit in der Beihilfe ausscheiden. Die Höhe der daraus resultierenden Minderausgaben lassen sich nicht beziffern, da der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Familienzuschlag von der persönlichen Biografie des Kindes (z. B. Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, Erwerbslosigkeit nach erstmaliger Berufsausbildung oder Erststudium etc.) abhängt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung):

Durch die Änderung des § 84 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und der Niedersächsischen Reisekostenverordnung ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, da die materiellrechtliche Anpassung bereits durch die Streichung des § 23 mit der Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 106) vorgenommen worden ist und mit der aktuellen Änderung lediglich der gesetzliche Definitionsrahmen angepasst wird.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchst. bb bis dd sowie Buchstabe c:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa und ee:

Mit dem Haushaltsplan 2026 wurden die Planstellen der Ersten Oberamtsanwältin und des Ersten Oberamtsanwalts der Besoldungsgruppe A 14 geschaffen und sind in den Haushaltsansätzen beim Titel 422 10 der Kapitel 1119, 1120 und 1121 im Planungszeitraum bis 2030 bereits berücksichtigt. Die nachträglich vorzunehmende Gesetzesanpassung im Besoldungsbereich hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 2:

Vorgesehen ist die Hebung der bisher einem Amt der Besoldungsgruppe B 3 zugeordneten Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten wird zukünftig der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet.

Die Stellenhebung im Kapitel 0328 für die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen hat einen monetären Gegenwert von 5 739 Euro und wird innerhalb des Kapitels gegenfinanziert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“):

Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber § 12 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Kraft gesetzt und damit die Basis für den Krankenhaustransformationsfonds geschaffen. Entsprechend den Fördertatbeständen des § 12 b KHG sind auch Vorhaben an Hochschulkliniken mit Mitteln des Transformationsfonds förderungsfähig. Mit der jetzt vorgesehenen Änderung sollen die haushalterischen Voraussetzungen zur Förderung von Hochschulkliniken geschaffen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Nummer 2:

Mit der Umsetzung des Digitalpakts 2.0 über eine durch diese Verordnungsermächtigung erlassene Verordnung entstehen für das Land Niedersachsen sowie für die kommunalen Schulträger erhebliche, zugleich jedoch planbare finanzielle Auswirkungen. Bund und Länder stellen für den Förderzeitraum insgesamt 2 750 000 000 Euro zur Verfügung, davon bis zu 2 250 000 000 Euro Bundesmittel. Die Länder einschließlich der Kommunen leisten einen Eigenanteil von mindestens 500 000 000 Euro.

Für Niedersachsen stehen Bundesmittel in Höhe von rund 212 000 000 Euro zur Verfügung, von denen rund 11 000 000 Euro für die Beteiligung an der Finanzierung länderübergreifender Vorhaben vorgesehen sind. Für landesbezogene Maßnahmen verbleiben rund 201 000 000 Euro. Voraussetzung für die vollständige Inanspruchnahme dieser Mittel ist die Erbringung eines Landesanteils von mindestens zwei Neunteln der jeweils abgerufenen Bundesmittel. Einzubringende Landesmittel wären rund 47 000 000 Euro. Die konkreten finanziellen Auswirkungen für Land und Kommunen hängen von der Ausgestaltung der landesrechtlichen Programme sowie vom Mittelabruf ab. Die Bewirtschaftung der Mittel des Digitalpakts 2.0 erfolgt in Kap. 0702 TGr. 81.

Zu den Nummern 3 und 4:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 11 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung):

Der Aufwand für die Endgeräteadministration der durch das Land zur Verfügung gestellten Endgeräte wird für deren übliche Nutzungsdauer pauschal mit einer einmaligen gerätegebundenen Pauschale in Höhe von 125 Euro je Gerät ausgeglichen. Durch die Anknüpfung an das Gerät ist sichergestellt, dass der Zuschuss genau dem Schulträger zugewiesen wird, der es betreut.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Die Umstellung der Finanzierung der Finanzhilfe nach § 7 a führt ab dem Haushaltsjahr 2027 zu einer entsprechenden Inanspruchnahme von Landesmitteln. Zugleich werden Regionalisierungsmittel frei, die dem Land nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zur Finanzierung anderer Zwecke im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes zur Verfügung stehen.

Die zusätzlichen Landesmittel in Höhe von jährlich 103 176 000 Euro sind im Entwurf des Haushaltsplans 2027/2028 im Kapitel 0803 bei der neu eingerichteten Titelgruppe 86 „Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV“ abgebildet. Bei Kapitel 5089 werden im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2027 und 2028 die bei der Titelgruppe 86 frei gewordenen Mittel nicht mehr etatisiert. Dies führt zu entsprechenden Anpassungen bei den Ansätzen der Titelgruppen 64, 87, 90 sowie 91.

Die zusätzlichen 10 000 000 Euro, die das Land den kommunalen Aufgabenträgern ab dem Haushaltsjahr 2027 zur Verfügung stellt, sind im Entwurf des Haushaltsplans 2027/2028 im Titel 0803-637 81 abgebildet.

Die Aufhebung der Berichtspflicht nach § 7 c Abs. 2 entlastet die Aufgabenträger sowie das Land von dem mit Erstellung, Vorlage und Auswertung der Qualitätsberichte verbundenen Verwaltungsaufwand.

Die Regelung zum Deutschlandticket verändert nicht die bestehende Finanzierungs- und Ausgleichssystematik. Finanzielle Nachteile aus der Anwendung des Deutschlandtickets entstehen unabhängig von der landesgesetzlichen Verpflichtung zur Tarifierungsanordnung und werden nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern abzustimmenden Finanzierungsregelungen ausgeglichen. Die haushaltsmäßige Abbildung richtet sich weiterhin nach den für das Deutschlandticket geltenden Finanzierungsregelungen und den hierfür bereitgestellten Mitteln.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):

Für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 sollen dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich jeweils 10 000 000 Euro zugeführt werden. Für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 sollen dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich jeweils 10 000 000 Euro zugeführt werden. Diese Zuführungen sind im Entwurf des Haushaltsplans 2027/2028 bei Titel 0802-884 11 und bei Titel 1502-884 11 abgebildet.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“):

Die Erhöhung der Zuführung an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ erfolgt durch entsprechende Umschichtungen aus dem Kernhaushalt.

III. Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1 und 2, 4 bis 7 sowie 9 und 11

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 3:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur im ländlichen Raum beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten.

Zu Artikel 8:

Die Investitionen in Hochschulkliniken dienen der Sicherung der stationären Versorgung einschließlich der Notfallversorgung in Niedersachsen und sind somit Teil der Daseinsfürsorge für die gesamte Bevölkerung.

Zu Artikel 10:

Zu den Nummern 1, 3 und 4:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ermöglicht eine bürokratiearme Mittelausreichung an die Schulträger und erzielt somit positive Auswirkungen auf personelle und finanzielle Ressourcen.

Zu Artikel 12:

Die Regelungen haben positive Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung. Sie unterstützen die kommunalen Aufgabenträger bei der Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs. Gerade in ländlichen Räumen ist ein verlässliches straßengebundenes Verkehrsangebot für die Erreichbarkeit von Schule, Ausbildung, Arbeit, medizinischer Versorgung, Verwaltung und Nahversorgung von besonderer Bedeutung. Soweit die Finanzhilfe für Maßnahmen der Antriebswende, für emissionsfreie Fahrzeuge oder für die hierfür erforderliche Infrastruktur eingesetzt wird, können zugleich positive Auswirkungen auf Umwelt und Klima entstehen.

Die gesetzliche Absicherung des Deutschlandtickets trägt zur Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs bei und kann dadurch mittelbar positive Auswirkungen auf Umwelt und Klima haben.

Zu Artikel 13:

Die Mittel, die für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 im Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, dienen der Regionalisierung des Niedersächsischen Weges. Damit soll die bundesweit einzigartige Kooperation von Landwirtschafts- und Umweltverbänden im Rahmen des Niedersächsischen Weges verstärkt auch in die Fläche getragen werden.

Zu Artikel 14:

Die zusätzliche Zuführung an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 zum Zweck der energetischen Sanierung von Landesliegenschaften wirkt sich positiv auf den Klimaschutz aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Zu den Artikeln 1 und 2 sowie 4 bis 14:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 3:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten.

V. Auswirkungen auf Familien

Zu den Artikeln 1 und 2, 6 bis 11 sowie 13 und 14:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 3:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten.

Zu den Artikeln 4 und 5:

Der Bemessungssatz einer beihilfeberechtigten Person erhöht sich von 50 vom Hundert auf 70 vom Hundert, wenn zwei oder mehr Kinder im Rahmen der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind. Sind diese Kinder bei mehreren beihilfeberechtigten Personen beihilfefähig, erhält den erhöhten Bemessungssatz nur eine von ihnen. Nach welchen Kriterien die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes erfolgt, ist in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung zu regeln. Im Rahmen der Änderung des § 43 Abs. 1 NBhVO wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem ein gestuftes Verfahren eingeführt wird. Betroffen sind insbesondere Beamtenfamilien mit vier oder mehr Kindern, in denen der Erhalt des Familienzuschlags aufgeteilt wurde und somit dem Grunde nach der erhöhte Bemessungssatz von beiden beihilfeberechtigten Personen beansprucht werden könnte. Dies würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung mit Beamtenfamilien mit zwei oder drei Kindern führen. Durch die Neuregelung wird dies in angemessener Weise vermieden.

Zu Artikel 12:

Unmittelbare Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar. Mittelbar kann die Sicherung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs Familien entlasten, weil Mobilitätsangebote für Wege zu Schule, Ausbildung, Arbeit, Betreuung und Versorgung gestärkt werden.

VI. Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu den Artikeln 1 und 2, 4 bis 11 sowie 13 und 14:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 3:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Menschen mit und ohne Behinderung die Möglichkeit der gemeinsamen Sportausübung zu gewährleisten.

Zu Artikel 12:

Unmittelbare Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht erkennbar. Mittelbar kann die Finanzhilfe zur Verbesserung barrierefreier Angebote und Anlagen im öffentlichen Personennahverkehr beitragen, soweit die kommunalen Aufgabenträger die Mittel hierfür einsetzen.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Zu den Artikeln 1 und 3, 4 bis 7, 9 sowie 13 und 14:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Nummer 2:

Die Einführung einer Administrationspauschale für die vom Land bereitgestellten digitalen Endgeräte führt zu einer nachhaltigen Stärkung der schulischen IT-Infrastruktur und deren Betrieb. Durch die verlässliche Finanzierung administrativer Aufwände werden Schulträger in die Lage versetzt, Wartung, Support und sichere Einbindung der Geräte in bestehende Netzwerke dauerhaft sicherzustellen. Dies reduziert technische Ausfallzeiten, erhöht die Verfügbarkeit der Endgeräte im Unterricht und verbessert die Nutzbarkeit digitaler Anwendungen im Schulalltag.

Zugleich wird die Professionalisierung der IT-Administration gefördert, da Ressourcen für qualifiziertes Personal oder externe Dienstleistungen bereitgestellt werden können. Dies trägt wesentlich dazu

bei, die digitalen Endgeräte pädagogisch wirksam einzusetzen und digitale Lehr- und Lernprozesse weiterzuentwickeln. Insgesamt unterstützt die Maßnahme somit die nachhaltige Digitalisierung des Bildungswesens, steigert die Effizienz des Mitteleinsatzes und stärkt die Chancengerechtigkeit im Zugang zu digitalen Lernangeboten.

Zu Artikel 8:

Gemäß § 12 b Abs. 1 Satz 4 Nr.1 KHG sind die erforderliche Anpassung der digitalen Infrastruktur bei Vorhaben zur standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungsstrukturen und nach Nr. 3 die Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen und die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung robotergestützter Telechirurgie Förderatbestände des Transformationsfonds. Dies gilt auch für Hochschulkliniken.

Zu Artikel 10:

Zu den Nummern 1, 3 und 4:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Nummer 2:

Im Rahmen des Digitalpakts 2.0 dient die vorgesehene Verordnungsermächtigung im Niedersächsischen Schulgesetz der Schaffung einer flexiblen und rechtssicheren Grundlage (Verordnung) zur Umsetzung digitaler Infrastruktur- und Transformationsmaßnahmen im Bildungsbereich.

Die Regelung ermöglicht es, technologische Entwicklungen sowie sich wandelnde pädagogische Anforderungen zeitnah durch untergesetzliche Regelwerke abzubilden. Dadurch wird insbesondere die Beschleunigung von Investitions- und Implementierungsprozessen für digitale Lernumgebungen, IT-Ausstattung und schulische Netzwerke unterstützt. Zugleich trägt die Ermächtigung dazu bei, landesweit einheitliche Standards hinsichtlich IT-Sicherheit, Interoperabilität und Datenschutz zu gewährleisten.

Insgesamt stärkt die Maßnahme die strategische Handlungsfähigkeit des Landes Niedersachsen im Bereich der digitalen Bildung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Modernisierung der schulischen Infrastruktur sowie zur Sicherung chancengerechter Bildungszugänge im digitalen Zeitalter.

Zu Artikel 11:

Die vom Land bereitgestellten digitalen Endgeräte sowie die Einführung einer Administrationspauschale führen zu einer nachhaltigen Stärkung der schulischen IT-Infrastruktur und deren Betrieb und befördern damit die Umsetzung digitaler Bildung in Schule und Unterricht. Durch die verlässliche Finanzierung der digitalen Endgeräte und administrativer Aufwände werden Schulträger in die Lage versetzt, Wartung, Support und sichere Einbindung der Geräte in bestehende Netzwerke dauerhaft sicherzustellen. Dies reduziert technische Ausfallzeiten, erhöht die Verfügbarkeit der Endgeräte im Unterricht und verbessert die Nutzbarkeit digitaler Anwendungen im Schulalltag.

Insgesamt unterstützt die Maßnahme somit die nachhaltige Digitalisierung des Bildungswesens, steigert die Effizienz des Mitteleinsatzes und stärkt die Chancengerechtigkeit im Zugang zu digitalen Lernangeboten.

Zu Artikel 12:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht erkennbar. Die Mittel können jedoch im Rahmen der Zweckbindung auch für digitale Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden, beispielsweise für Fahrgastinformation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist erforderlich, da der Bund in den Jahren 2026 bis 2029 nach § 11 Abs. 4 a FAG dem Land Niedersachsen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung stellt. Diese Mittel stellen Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Grundgesetzes (Bundesergänzungszuweisungen) dar, die gemäß der geltenden Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e anteilig anhand des einheitlichen in § 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes festgelegten Vomhundertsatzes zu 15,5 Prozent in den Steuerverbund einfließen. Um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 4 a FAG für die Jahre 2026 bis 2029 vollständig dem Steuerverbund nach § 1 Abs. 1 zuzurechnen, um sie daraufhin über Bedarfszuweisungen vollständig an die Kommunen weiterzuleiten, muss dem Steuerverbund auch jeweils der übrige Anteil von 84,5 Prozent der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den für die Weiterleitung vorgesehenen Jahren 2027 bis 2029 zugewiesen werden.

Zu Buchstabe b:

Der Bund unterstützt auch weiterhin die Länder und Kommunen bei der Finanzierung der Kosten für die Unterkunft, Unterbringung sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit geflüchteten Menschen. Trotz in den vergangenen Jahren rückläufiger Zahlen von Asylanträgen, hat der Bund zugesagt in jedem Fall 1 000 000 000 Euro pro Jahr als Flüchtlingspauschale an Länder und Kommunen zu leisten, um die notwendige Infrastruktur zu erhalten, sollte die Zahl der Asylbeanträge deutlich sinken. Auf Niedersachsen entfallen dabei weiterhin 99 000 000 Euro pro Jahr, weshalb die Jahreszahlen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. a auf die Jahre 2027 und 2028 fortzuschreiben sind.

Die bisherige Verweisung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. e auf den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst ist über 2026 hinaus nicht erforderlich, da der Bund ab dem Jahr 2027 für diesen Zweck keine weiteren Haushaltsmittel bereitstellt. Da der Bund ab dem Jahr 2027 den anteiligen Ausgleich für Belastungen aus dem Gewalthilfegesetz finanziert, wird die Regelung durch diese Anpassung des Steuerverbundes ersetzt. Die Bereitstellung dieser Bundesmittel soll zu einer praxisgerechten Umsetzung des Gewalthilfegesetzes durch die Länder beitragen. Der Bund stellt den Ländern für die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele im Jahr 2027 einen Betrag in Höhe von 112 000 000 Euro, im Jahr 2028 einen Betrag in Höhe von 141 500 000 Euro und im Jahr 2029 einen Betrag in Höhe von 195 000 000 Euro in Form von erhöhten Länderanteilen an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Auf Niedersachsen entfallen dabei im Jahr 2027 10 000 000 Euro, im Jahr 2028 15 000 000 Euro und im Jahr 2029 20 000 000 Euro.

Der Bund stellt zur Unterstützung für die laufenden Betriebskosten beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen auch in den Jahren 2027 ff. Haushaltsmittel bereit, die bis hin zu 1 300 000 000 Euro pro Jahr ab 2030 aufwachsen. Auf Niedersachsen entfallen dabei im Jahr 2027 45 000 000 Euro, im Jahr 2028 75 000 000 Euro, im Jahr 2029 105 000 000 Euro und ab 2030 125 000 000 Euro. Demzufolge ist eine Anpassung von Buchstabe f erforderlich.

Damit die Kommunen die vorstehenden Mittel nicht prozentual entsprechend der Steuerverbundquote (15,5 Prozent) abschöpfen, bedarf es dieser Anpassungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5. Durch die entsprechenden Reduzierungen des Steuerverbundes stehen die Mittel dann vollständig für ein gesondertes Verteilungs- und Abrechnungsverfahren zur Verfügung.

Zu Nummer 2:

Der Bund stellt Niedersachsen mit dem Länder- und Kommunalentlastungsgesetz im Zeitraum von 2026 bis 2029 jährlich 22 926 288 Euro an Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als Alt-schuldenhilfe für finanz- und strukturschwache Kommunen bereit und erkennt insofern eine Mitverantwortung für die insbesondere auch durch den Bund hervorgerufenen finanziellen Problemlagen in diesen Kommunen an.

Die in § 24 Abs. 4 eingefügte Regelung sorgt für eine einfache und angesichts des vergleichsweise geringen Umfangs an Bundesmitteln dennoch wirkungsvolle sowie vollständige Weiterleitung dieser Bundesmittel an die niedersächsischen Kommunen über das Bedarfszuweisungsverfahren nach § 13 in den Jahren 2027 bis 2029. Hierzu erfolgt zunächst eine temporäre Aufstockung der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs durch Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 um eine Nummer 6 bei gleichzeitiger und entsprechender Erhöhung des Ansatzes für Bedarfszuweisungen durch die Ergänzung des § 24 um diesen Absatz 4.

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene ist es dabei sinnvoll, den Jahresbetrag für das Jahr 2026 den Kommunen im Bedarfszuweisungsverfahren 2027 zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die landesseitige Verteilung des Bedarfszuweisungsverfahrens 2026 bereits abgeschlossen, was ebenfalls für eine zeitliche Verschiebung der Mittel vom Jahr 2026 in das Jahr 2027 spricht. Innerhalb des Bedarfszuweisungsverfahrens können die Bundesmittel entsprechend ihrer Absicht wirkungsvoll für finanz- und strukturschwache Kommunen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass den Kommunen hierfür ein zusätzliches Antrags- und Nachweisverfahren auferlegt wird.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Zu den Buchstaben a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummern 14 und 15.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen setzen die Ergebnisse des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder vom 14. Februar 2026 sowie die durch deren Übertragung auf den Beamtenbereich bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Tarifabschluss eine Erhöhung der Ausgleichsbeträge der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für das Jahr 2027 von 2,8 Prozent und für das Jahr 2028 von 2,0 Prozent.

Durch die Änderungen ergeben sich jedoch keine Mehrausgaben innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr wird sich der Betrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich zu Lasten der Schlüsselzuweisungen erhöhen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

In der Vorschrift wird nun einheitlich die Begrifflichkeit Wartung und Pflege von Computersystemen und -netzwerken verwendet. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b:

Der neugefasste § 5 Abs. 1 dient der Umsetzung des Verhandlungsergebnisses zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (im Weiteren: AGKSV) und der Landesregierung. In Satz 1 wird die Aufstockung der Mittel von bisher 11 000 000 Euro auf 23 500 000 Euro und die vereinbarte jährliche Dynamisierung geregelt. In den Sätzen 2 bis 5 wird die mit der AGKSV abgestimmte Verteilung der Beträge auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Schulen geregelt.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung des Absatzes 3 dient der Rechtsbereinigung, da die Vorschrift erledigt ist.

Zu Artikel 3:

Zur Stärkung der niedersächsischen Sportstätteninfrastruktur hatte das Land für die Jahre 2019 bis 2022 das 100 Millionen Sportstättenanierungsprogramm aufgelegt. Mit diesen Mitteln konnte ein

Beitrag geleistet werden, um den bestehenden Sanierungsstau an niedersächsischen kommunalen und vereinseigenen Sportstätten teilweise abzubauen. Es besteht jedoch nach wie vor Bedarf an der Erhaltung der niedersächsischen Sportstätteninfrastruktur, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten. Die Einrichtungen des Sports tragen viele Voraussetzungen in sich, um u. a. die gesundheitliche Resilienz sowie den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung zu stärken. Insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren profitieren von den Wirkungen der Bewegungs- und Sportangebote von Vereinen.

In den Jahren 2025 und 2026 wurde dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) bereits eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von fünf bzw. zehn Millionen Euro für die Errichtung und Sanierung von Vereinssportstätten zur Verfügung gestellt.

Die zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von jeweils zehn Millionen Euro in den Kalenderjahren 2027 und 2028 soll dem LSB erneut für die Errichtung und Sanierung von Vereinssportstätten zur Verfügung gestellt werden, um den nach wie vor bestehenden Sanierungsbedarf weiter abzubauen und gegebenenfalls eine Schließung von Sportstätten zu verhindern. Die zusätzliche Finanzhilfe soll zur Aufstockung beim LSB vorhandener Programme eingesetzt werden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den existierenden Vorgaben des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und der Niedersächsischen Sportförderverordnung.

Die zusätzliche Finanzhilfe ist nicht für Verwaltungsaufwand einzusetzen. Da dem LSB die Mittel auf Grundlage des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und nicht über eine Zuwendungsrichtlinie zur Verfügung gestellt werden, ist davon auszugehen, dass aufseiten des LSB kein oder nur ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Infolge des 100 Millionen Euro Sportstätten-sanierungsprogramms sind darüber hinaus beim LSB bereits personelle Ressourcen für die Abwicklung der zusätzlichen Finanzhilfemittel vorhanden.

Die Ausreichung der zusätzlichen Mittel an die im LSB organisierten Sportvereine und -verbände erfolgt über bereits bestehende Förderrichtlinien des LSB, die gemäß § 6 der Niedersächsischen Sportförderverordnung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung abgestimmt sind.

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht sowie Menschen mit und ohne Behinderung langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der gemeinsamen Sportausübung zu gewährleisten.

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von jeweils zehn Millionen Euro in den Jahren 2027 und 2028.

Zu Nummer 1:

Änderung aufgrund erneuter Gewährung von zusätzlichen Finanzhilfemitteln auch in den Jahren 2027 und 2028.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

In Absatz 3 wird der für die Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) von derzeit 22 000 Euro auf künftig 25 000 Euro (sogenannter Grenzbetrag) erhöht.

Der derzeit maßgebende Grenzbetrag in Höhe von 22 000 Euro gilt seit dem 1. Januar 2025. Er war in seiner Höhe bisher angemessen, da der Grenzbetrag bis zum 30. Juni 2025 noch über der jeweiligen Standardrente in der Sozialversicherung lag, wobei der Begriff „Standardrente“ im Sinne einer

Rechengröße die Rente bezeichnet, die eine sozialversicherungspflichtige Person erhalten würde, wenn sie 45 Jahre gearbeitet und stets das Durchschnittseinkommen bezogen hätte.

Aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2025 beträgt die Standardrente nunmehr 1 836 Euro und liegt damit seither, bezogen auf den einzelnen Monat, über dem Grenzbetrag. Nach der beihilferechtlichen Regelung tritt die Rechtsfolge, nämlich der Ausschluss der Beihilfegewährung, ein, wenn der Grenzbetrag im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten wurde. Somit würde es bei einer Antragstellung im Jahr 2027 erstmals bei einem unter der Standardrente liegenden Gesamtbetrag der Einkünfte zu einem Ausschluss der Beihilfegewährung kommen.

Eine Anhebung des Gesamtbetrages der Einkünfte für berücksichtigungsfähige Personen ist unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes hiernach geboten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht in seiner zur Alimentation mehrfach betonten Beziehungen zwischen amtsangemessener Alimentation und dem Niveau der Beihilfeleistungen (z. B. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a., Rn. 122; BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a., Rn. 105).

Die vorgesehene Anhebung des Grenzbetrages auf 25 000 Euro stellt mit Blick auf die Höhe der Standardrente und deren künftige Entwicklung eine ausgewogene Maßnahme dar.

Der Ausschluss der Beihilfe ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 25 000 Euro trägt zudem dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung. Es ist dann davon auszugehen, dass berücksichtigungsfähige Personen, soweit sie über ein eigenes Einkommen in dieser Höhe verfügen, wirtschaftlich selbstständig sind und ihnen zugemutet werden kann, für einen eigenen Krankenversicherungsschutz zu sorgen. In diesen Fällen bedarf es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr.

Zu Buchstabe b:

Die bisher in § 80 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 enthaltene Regelung, dass in den Fällen, in denen zwei oder mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige sind, nur eine der beiden beihilfeberechtigten Personen den erhöhten Bemessungssatz von 70 Prozent erhält, wird nunmehr inhaltsgleich in einem eigenen Satz 5 geregelt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Bestimmungen, wem von den beiden in Konkurrenz stehenden beihilfeberechtigten Personen der Bemessungssatz zugeordnet wird, in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung neu geregelt werden sollen. Durch die Verlagerung in einen eigenen Satz wird eine Inbezugnahme vereinfacht.

Zu Buchstabe c:

§ 43 Abs. 1 NBhVO in seiner derzeitigen Fassung enthält bereits Regelungen zur Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes von 70 Prozent in den Fällen, in denen zwei oder mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige sind. Die Berechtigung, entsprechende Regelungen in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung zu normieren, stützte sich dabei auf § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe j, der die Landesregierung global ermächtigte, in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung Bestimmungen über die Erhöhung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen treffen zu können.

Die Praxis hat nunmehr gezeigt, dass nicht alle Konkurrenzsituationen, insbesondere im Rahmen von Patchworkfamilien, durch die derzeit bestehenden Regelungen in § 43 Abs. 1 NBhVO aufgelöst werden können. Diese müssen daher differenzierter ausgestaltet werden, um dem Ziel, dass nur eine beihilfeberechtigte Person den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll, gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Buchstaben k die Landesregierung durch den Gesetzgeber ausdrücklich ermächtigt, an seiner statt, die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes in Fällen des § 80 Abs. 5 Satz 5 in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung zu regeln.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Dem Beihilferecht ist, auch mit Blick auf den subsidiären Charakter der Beihilfe, immanent, dass zu gewährende Leistungen zusammen mit den aus demselben Anlass zustehenden Leistungen z. B. aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen

nicht übersteigen dürfen (sogenannte 100 Prozent-Grenze). Dieser Grundsatz gilt auch für die Gewährung der pauschalen Beihilfe nach § 80 a.

Niedersächsischen beihilfeberechtigten Personen in Elternzeit werden gemäß § 81 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 der MuSchEltZV für die Dauer der Elternzeit (auch soweit diese im Wege der Herabsetzung der Arbeitszeit gewährt wird) die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge sowie ohne Leistungen nach § 56 - Auslandsbesoldung) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Für die Zeit des Bezugs des Elterngeldes nach §§ 4 und 4 c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werden Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten mit Anwärterbezügen auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über den genannten Erstattungsbetrag hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 MuSchEltZV). Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung in voller Höhe weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchEltZV). Entsprechendes gilt für die auf die Beamtin oder den Beamten entfallenden Beiträge für die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9 Abs. 3 MuSchEltZV).

Freiwillig gesetzlich versicherte beihilfeberechtigte Personen, die sich für die Gewährung einer pauschalen Beihilfe nach § 80 a entschieden haben, haben auch während der Elternzeit Anspruch auf die Gewährung der pauschalen Beihilfe. In den Fällen, in denen während der Elternzeit die Beiträge für die freiwillige gesetzliche Versicherung bereits in voller Höhe auf Basis des § 9 Abs. 2 MuSchEltZV erstattet werden, wird eine pauschale Beihilfe nicht gewährt, da andernfalls die 100 Prozent-Grenze überschritten würde. Dies würde auch dem Ziel der pauschalen Beihilfe zuwiderlaufen, freiwillig gesetzlich versicherte Beihilfeberechtigte bei der Tragung ihrer Krankenversicherungsbeiträge zu entlasten.

Die vorgesehene Ergänzung in § 80 a Abs. 11 Satz 2 dient daher der Klarstellung im Hinblick auf die Geltung der 100 Prozent-Regelung auch für die pauschale Beihilfe.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Absatz 11 wird der Anspruch des Dienstherrn auf die Erstattung von ohne Rechtsgrundlage gewährter pauschaler Beihilfe geregelt. Die Regelung stellt Rückforderungsansprüche des Dienstherrn sicher, wenn pauschale Beihilfe in Unkenntnis des Todes der beihilfeberechtigten Person auf deren Konto überwiesen und deshalb zu Unrecht gezahlt worden ist. Es handelt sich um einen eigenständigen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Geldinstitut. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet. Da es sich um eine Vorbehaltszahlung handelt, ist eine schnelle und vollständige Rücküberweisung der pauschalen Beihilfe möglich. Eine Prüfungspflicht des Geldinstituts besteht nicht.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 11 in § 80 a.

Zu Nummer 3:

Die Regelungen des bis zum 31. Dezember 2024 gültigen § 23 NRKVO - Sonderregelungen für Reisen zum Zweck der Ausbildung oder der Fortbildung wurden mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vom 9. Dezember 2024 als nicht mehr zeitgemäß gestrichen. Die Erstattung von Kosten für Reisen aus Anlass der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie der Fortbildung im dienstlichen Interesse erfolgt ab 1. Januar 2025 daher nunmehr in der Höhe und unter den Voraussetzungen, wie sie auch für Dienstreisen gewährt wird. Mit diesem Gesetz wird die zugrunde liegende Zuordnung der Reisen aus Anlass der Aus- und Fortbildung zur rechtlichen Klarstellung dementsprechend geändert und diese Reisen den Dienstreisen, nicht mehr den anderen dienstlich veranlassten Reisen, zugeordnet.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Analog zur Anpassung des Reisekostenrechts sind beim - mit diesem verwandten und eng verzahnten - Trennungsgeldrecht Kürzungen der Trennungsgeldgewährung aufgrund dessen, dass es sich um Aufenthalte aus Anlass der Aus- und Fortbildung handelt, ebenfalls als nicht mehr zeitgemäß einzustufen. Dies wird mit diesem Gesetz in der beamtenrechtlichen Rechtsgrundlage zum Trennungsgeld in der Form angepasst, als durch eine entsprechende Änderung der Übergangsregelung vor Inkrafttreten der einschlägigen Landesverordnung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, durch die bereits jetzt eine Zahlung des Trennungsgeldes in voller Höhe für Aufenthalte aus Anlass der Aus- und Fortbildung ermöglicht wird.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Ergänzend zu den Erläuterungen zu Buchstabe a sowie aus Gründen der Förderung internationaler Zusammenarbeit werden auch die Einschränkungen für Auslandsaufenthalte in Ländern außerhalb der Europäischen Union gestrichen.

Zu Nummer 5:

Im Trennungsgeldrecht findet gemäß §§ 86 und 120 Abs. 2 Nr. 3 derzeit noch § 98 in der am 31. März 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung des Bundes, ebenfalls in den am 31. März 2009 geltenden Fassungen, Anwendung. In den Fällen, in denen § 98 (a.F.) Sonderregelungen bezüglich Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld enthält, haben diese weiterhin Gültigkeit. Ein Teil dieser Sonderregelungen schränkt die Gewährung von Trennungsgeld für Aufenthalte aus Anlass der Ausbildung ein.

Zum Zweck der zeitnahen Umsetzung der oben ausgeführten Änderungen werden auch die entsprechenden einschränkenden Regelungen in der o. a. Übergangsvorschrift zum Trennungsgeld gestrichen.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1:

Durch die Neufassung des Absatzes 1 des § 43 soll insbesondere die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes von 70 Prozent in den Fällen, in denen zwei oder mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige sind, neu geregelt werden. Die bisherige Regelung in § 43 Satz 2 sieht vor, dass den erhöhten Bemessungssatz die beihilfeberechtigte Person erhält, die den Familienzuschlag (§§ 34 und 35 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG) erhält, es sei denn, dass die Beihilfeberechtigten eine abweichende Bestimmung treffen.

Insbesondere in Familien, in denen es vier oder mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder gibt, hilft die Zuordnung über den Erhalt des Familienzuschlags nicht weiter, wenn die beihilfeberechtigten Personen jeweils für mindestens zwei Kinder den Familienzuschlag erhalten. Eine eindeutige Zuordnung wäre nur möglich, wenn ausschließlich eine der beihilfeberechtigten Personen für alle Kinder den Familienzuschlag erhalten würde. Die Neuregelung des Satzes 2 sieht daher vor, dass bei Vorliegen einer Konkurrenzsituation die beihilfeberechtigten Personen - ähnlich wie im Kindergeldrecht - bestimmen, wer von ihnen den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll. Erst dann, wenn keine Bestimmung getroffen wird, ist einem weiteren Schritt (Satz 3 neu) vorgesehen, dass die beihilfeberechtigte Person den erhöhten Bemessungssatz erhält, die für die Kinder, die berücksichtigungsfähige Angehörige beider beihilfeberechtigter Personen sind, ausschließlich, d. h. für alle diese Kinder, den Familienzuschlag erhält. Wurde der Erhalt des Familienzuschlags unter den beihilfeberechtigten Personen aufgeteilt, dann sieht die Neuregelung des Satzes 4 vor, dass die Person den erhöhten Bemessungssatz erhält, die den Familienzuschlag für das älteste Kind, welches

berücksichtigungsfähiger Angehöriger beider beihilfeberechtigter Personen ist, erhält. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist dann eine eindeutige Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes an eine Person möglich. Die bis dahin bestehende Konkurrenzsituation ist aufgelöst und das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel, dass bei mehreren berechtigten Personen nur eine den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll, erreicht.

Die Regelungen des Satzes 1 sowie des bisherigen Satzes 4 - jetzt Satz 5 - werden unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Die Regelung des § 51 a, die zum 1. Oktober 2019 neu in die Niedersächsische Beihilfeverordnung aufgenommen worden war, ermöglicht es der Festsetzungsstelle, Beihilfezahlungen nicht an die beihilfeberechtigte Person zu leisten, sondern direkt an Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen (sogenannte Direktabrechnung), sofern der Dienstherr oder die Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, mit diesen entsprechende Vereinbarungen über die direkte Abrechnung geschlossen hat.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der Abschluss von Vereinbarungen insbesondere dann Sinn macht, wenn man diese nur mit einer Spitzenorganisation eines Leistungsbereichs abschließen muss wie z. B. der Deutschen Krankenhausgesellschaft für den Bereich der stationären Krankenhausbehandlung. Sobald mehrere Parteien auf Leistungserbringerseite involviert sind erhöht sich der damit verbundene Verhandlungs- und Administrationsaufwand, insbesondere auch deshalb, weil Vereinbarungen bundesweit geschlossen werden müssen, da die Inanspruchnahme von Leistungen durch beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen im ganzen Bundesgebiet erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund wird die Direktabrechnung neu geregelt.

Der neue Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Wortlaut des § 51 a NBhVO. Da eine Direktabrechnung auch dann möglich sein soll, wenn der Dienstherr oder die Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, einer entsprechenden Vereinbarung, die ein anderer Dienstherr oder eine andere Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, geschlossen hat, beigetreten ist, wurde der bisherige Wortlaut entsprechend ergänzt. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Land Niedersachsen der Vereinbarung des Bundes mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft über die Direktabrechnung bei Krankenhausbehandlung beigetreten ist. Das Verfahren der Direktabrechnung für beihilfeberechtigte sowie berücksichtigungsfähige Personen des Landes richtet sich bei Krankenhausbehandlung nach dem in der Vereinbarung geregelten Verfahren, weshalb auch insoweit eine Anpassung des bisherigen Wortlauts erfolgt.

Der neue Absatz 2 bestimmt, dass eine Direktabrechnung für stationäre Leistungen (Krankenhaus, Kurzzeitpflege bei Krankheit, Rehabilitationsmaßnahmen, Suchtbehandlung, Pflege, Hospizversorgung sowie Vorsorgeleistungen) zwischen Festsetzungsstelle und leistungserbringender Einrichtungen in Höhe der zustehenden Beihilfe auf Antrag der beihilfeberechtigten Person erfolgen kann. Eine Direktabrechnung ist jedoch nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. Dementsprechend muss die beihilfeberechtigte Person die Teilnahme an der Direktabrechnung beantragen und somit ihr Einverständnis sowohl gegenüber der Festsetzungsstelle als auch der leistungserbringenden oder Rechnung ausstellenden Person oder Einrichtung für dieses Verfahren erklären. Des Weiteren muss die beihilfeberechtigte Person ihr Einverständnis erklären, dass die Festsetzungsstelle Fragen zur Abrechnung direkt klären und gegebenenfalls eine Rechnungskorrektur bewirken kann. Ohne entsprechenden Antrag der beihilfeberechtigten Person darf keine Direktabrechnung erfolgen. Weiterhin ist eine Direktabrechnung nur zulässig, wenn die behandelte Person die Person oder Einrichtung, die Leistungen erbringt oder Rechnungen ausstellt, von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. Hierdurch wird den Belangen des Datenschutzes der behandelten Person Rechnung getragen. Durch die Teilnahme an der Direktabrechnung tritt keine Änderung hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen Dienstherr und beihilfeberechtigter Person oder zwischen beihilfeberechtigter Person und Leistungserbringerin bzw. Leistungserbringer ein. Daher erhält den Beihilfebescheid auch weiterhin die beihilfeberechtigte Person.

Mit der Regelung reagiert der Ordnungsgeber auf die demografische Bevölkerungsentwicklung, die sich auch im Bereich der beihilfeberechtigten Personen widerspiegelt. Hieraus ergeben sich für die künftige Ausgestaltung des Beihilfesystems besondere Herausforderungen. Dies gilt vorrangig für die vorhandenen Verfahrensstrukturen des Beihilfesystems, wonach es in der ausschließlichen Verantwortung der beihilfeberechtigten Person liegt, ihre Beihilfeansprüche umfassend und fristwahrend geltend zu machen. Vielfach sind die beihilfeberechtigten Personen gerade in Bezug auf kostenintensive Leistungsbereiche mit komplexen Vergütungsregelungen nicht mehr in der Lage, die Richtigkeit von Rechnungsinhalten zu prüfen. Hier bietet die Direktabrechnung mit den Leistungserbringenden und Rechnung ausstellenden Personen und Einrichtungen einen adäquaten und wichtigen Ansatz, das Verfahren der Leistungsgewährung für die betroffenen Personen einfacher zu gestalten. Denn die Beihilfeberechtigten werden in Bezug auf die inhaltliche Prüfung von Rechnungen insbesondere in schwierigen Lebenssituationen entlastet. Eine Direktabrechnung bietet sich vorrangig in kostenintensiven Leistungsbereichen wie z. B. der Beihilfegewährung für Aufwendungen für stationäre Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalte sowie Hospizaufenthalte an.

Durch die Möglichkeit der Direktabrechnung sinkt aber auch für die Leistungserbringenden Einrichtungen das Risiko des Zahlungsausfalls für die erbrachten Leistungen, insbesondere wenn die versorgte Person während des Aufenthalts verstirbt und potenzielle Erben erst langwierig ermittelt werden müssen.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Neuregelung der Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes von 70 Prozent in § 43 Abs. 1 wird für die Fälle, die vor Inkrafttreten der Änderung bereits aufgrund der bisher geltenden Regelungen den erhöhten Bemessungssatz erhalten haben, eine Bestandsregelung geschaffen. Der neue Absatz 5 sorgt somit dafür, dass die bisherige Zuordnung auf Basis der neuen Regelung nicht automatisch neu erfolgen muss, sondern dass Besitzstandswahrung besteht. Die neuen Regelungen kommen bei Bestandsfällen nur dann zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich erklären, dass diese angewendet werden sollen. Die Regelung berücksichtigt somit nicht nur die Interessen der betroffenen Beihilfeberechtigten, sondern vermeidet auch Verwaltungsaufwand für die Beihilfefestsetzungsstellen.

Zu Artikel 6:

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Änderungen im Niedersächsischen Beamtenengesetz entfällt die Zuordnung der Reisen aus Anlass der Aus- und Fortbildung zu den anderen dienstlich veranlassten Reisen. Der bisherige „Dritte Teil - Reisen zum Zweck der Ausbildung oder der Fortbildung“ in der Niedersächsischen Reisekostenverordnung wird somit entbehrlich.

Zu Nummer 2:

Die Schlussvorschrift bezieht sich auf Dienstreisen, die vor dem 1. Februar 2017 angetreten wurden. Aufgrund des bald zehnjährigen Zeitraums seit Inkrafttreten der Niedersächsischen Reisekostenverordnung ist nicht zu erwarten, dass solche Dienstreisen noch laufen bzw. - unter Einbeziehung der Sechsmonatsfrist für die Antragstellung auf Reisekostenvergütung - noch nicht abgerechnet sind.

Zu Artikel 7:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchst. bb bis dd sowie Buchstabe c:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes dient der Öffnung der Ämterstruktur der Integrierten Gesamtschulen für die Kooperativen Gesamtschulen. Kooperative Gesamtschulen sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, Jahrgangsleitungen sowie Leitungen des Sekundarbereichs I und II als Beförderungsämtler übertragen zu können. Nimmt eine Kooperative Gesamtschule diese Möglichkeit wahr, sollen die der Kooperativen Gesamtschule bisher zur Verfügung stehenden Beförderungsämtler für die Leitungen des Hauptschulzweigs, des Real-schulzweigs und des Gymnasialzweigs sowie die Beförderungsämtler im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten kostenneutral umgewandelt werden. Zudem wird durch

die Einrichtung von vier neuen Beförderungssämtern die Möglichkeit geschaffen, dass entsprechende Funktionen an Hauptschulen, Hauptschulzweigen, Realschulen, Realschulzweigen und Oberschulen sowie in der Schulaufsicht auch von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder für das Lehramt an Gymnasien übernommen werden können. Dadurch erweitert sich der Bewerberkreis für diese Beförderungssämter; zusätzliche Beförderungsstellen werden nicht geschaffen.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Seit dem 1. August 2024 kann an Realschulen, Oberschulen und Realschulzweigen sowie an Hauptschulen und Hauptschulzweigen das nach A 13 mit Amtszulage besoldete Beförderungssamt „Lehrerin, Lehrer im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten“ übertragen werden. Nunmehr wird auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik ein entsprechendes Amt ausgebracht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zur Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten im Sekundarbereich I an Oberschulen mit gymnasialem Angebot oder an Kooperativen Gesamtschulen wird ein entsprechendes Amt nunmehr auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien ausgebracht.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und ee:

Der Amtsanwaltsdienst ist ein gesonderter Laufbahnzweig innerhalb der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Justiz. Zu Amtsanwältinnen und Amtsanwälten werden insbesondere Beamtinnen und Beamte ernannt, die ein Rechtspflegestudium an einer Hochschule absolviert und die Prüfung zur Diplom-Rechtspflegerin (FH) bzw. zum Diplom-Rechtspfleger (FH) gemäß § 2 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes bestanden, sich im Rechtspflegerdienst bewährt sowie ein Ergänzungsstudium und die Amtsanwaltsprüfung (§ 27 Abs. 2 Niedersächsische Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz) erfolgreich absolviert haben. Der Amtsanwaltslaufbahn sind derzeit die Ämter der Besoldungsgruppen A 12 (Amtsanwältin/Amtsanwalt) und A 13 (Oberamtsanwältin/Oberamtsanwalt) zugeordnet.

Amtsanwältinnen und Amtsanwälte nehmen in ihren Zuständigkeitsbereichen staatsanwaltschaftliche Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie führen Ermittlungsverfahren, treffen Einstellungsentscheidungen, erheben öffentliche Klage und beantragen den Erlass von Strafbefehlen. Zur Bündelung gleichgelagerter Verfahren und zur Förderung einer spezialisierten Aufgabenwahrnehmung werden bei Staatsanwaltschaften mit mindestens neun Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte Amtsanwaltsabteilungen eingerichtet; für jeweils sechs weitere Planstellen kann eine weitere Abteilung eingerichtet werden. Die organisatorische Konzentration führt zu einer vertieften Sach- und Rechtskenntnis, ermöglicht standardisierte Verfahrensabläufe und trägt zu einer Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung bei. Zugleich werden personelle und sachliche Ressourcen effizienter eingesetzt, Arbeitsabläufe koordiniert und Synergieeffekte genutzt. Dies stärkt die Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und dient der nachhaltigen Sicherung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege.

Mit der Einrichtung von Amtsanwaltsabteilungen ist die Schaffung eines Leitungsamtes erforderlich. Die Leitung obliegt einer Ersten Oberamtsanwältin oder einem Ersten Oberamtsanwalt. Die Wahrnehmung der Leitungsfunktion durch Angehörige des Amtsanwaltsdienstes gewährleistet aufgrund deren besonderer fachlicher Erfahrung und Kenntnis der spezifischen Arbeitsabläufe eine sachgerechte Steuerung der Abteilungen. Der Leitung obliegen insbesondere die fachliche Anleitung und Unterstützung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie die Sicherstellung einer sachgerechten Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung von Belastungs- und Spezialisierungs Gesichtspunkten. Die Einrichtung eines Leitungsamtes ist zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Amtsanwaltsabteilungen erforderlich und stellt eine notwendige Ergänzung der organisatorischen Ausgestaltung dar.

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz sieht für Leitungsfunktionen eigenständige besoldungsrechtliche Ämter vor. Umfang und Verantwortung der mit der Leitung einer Amtsanwaltsabteilung verbundenen Aufgaben rechtfertigen die Zuordnung zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 14. Mit der Einführung des Amtes einer Ersten Oberamtsanwältin bzw. eines Ersten Oberamtsanwalts der Besoldungsgruppe A 14 wird den gesteigerten Anforderungen an die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das bisherige Amt „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule“ wird durch Streichen der Angabe „Integrierten“ für Kooperative Gesamtschulen geöffnet.

Der Besoldungsgruppe A 14 ist das Beförderungsamts „Konrektorin, Konrektor als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht“ zugeordnet. Nunmehr wird auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik ein entsprechendes Amt ausgebracht. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an Fachdidaktik und Prüfungserfahrung in der Fachberatung wird das Amt „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht“ regelmäßig nur für den Primarbereich übertragen werden. Näheres wird in dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (im Weiteren: MK) „Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und an Förderschulen sowie Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht“ vom 1. Januar 2025 (SVBl. S. 20, 216) geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Das bisherige Amt „Konrektorin, Konrektor als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule“ wird durch Streichen der Angabe „Integrierten“ für Kooperative Gesamtschulen geöffnet.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Das bisherige Amt „Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule“ wird durch Streichen der Angabe „Integrierten“ für Kooperative Gesamtschulen geöffnet. Der Besoldungsgruppe A 14 ist das Beförderungsamts „Konrektorin, Konrektor als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht“ zugeordnet. Nunmehr wird auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien ein entsprechendes Amt ausgebracht. Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Oberstudienrätin oder eines Oberstudienrates als Fachberaterin oder Fachberater für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen in der Schulaufsicht erfordert in der Regel mehrjährige einschlägige Erfahrungen. Näheres wird in dem Runderlass des MK „Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und an Förderschulen sowie Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht“ vom 1. Januar 2025 (SVBl. S. 20, 216) geregelt.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Das bisherige Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe“ wird durch Streichen des Wortes „Integrierten“ für Kooperative Gesamtschulen geöffnet.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Bei der Präzisierung der Amtsbezeichnung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchstabe dd, um die Abgrenzung zwischen dem neuen nach A 14 besoldeten Beförderungsamts „Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Fachberaterin oder Fachberater für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen in der Schulaufsicht“ und dem nach A 15 besoldeten Beförderungsamts „Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht“ zu erleichtern. Das Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ mit dem Funktionszusatz

„als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe“ sowie mit dem Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule“ wird durch Streichen der Angabe „Integrierten“ für Kooperative Gesamtschulen geöffnet.

Zu Nummer 2:

Eine sachgerechte Neubewertung des Dienstpostens der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen hat ergeben, dass das Amt der Besoldungsgruppe B 4 zuzuordnen ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen mit über 850 Beschäftigten und trägt die umfassende Gesamtverantwortung für die strategische, organisatorische, personelle und finanzielle Steuerung. Sie oder er trifft richtungsweisende Grundsatzentscheidungen und gewährleistet die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Behörde. Zudem vertritt sie oder er die Behörde nach innen und nach außen mit umfassender Entscheidungs- und Außenwirkungskompetenz. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren wiederholt aufgetretenen besonderen Belastungen im Migrationsbereich kommt dem Amt eine besondere Bedeutung zu, da in herausfordernden Lagen ein hohes Maß an Handlungsfähigkeit, Steuerungskompetenz und Krisenfestigkeit gefordert ist.

Zu Artikel 8:

Mit der Gesetzesänderung werden die haushalterischen Voraussetzungen zur Förderung der Hochschulkliniken nach § 12 b Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1, 3 bis 6 KHG geschaffen.

Zu Artikel 9:

Die Streichung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens in der Änderung des § 179 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) durch das Gesetz vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. Nr. 48). Für eine vor dem 1. Januar 2027 begonnene Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten an der Berufsfachschule Pflegeassistenz ist im Übergangszeitraum nicht die bis zum 31. Juli 2026, sondern die bis zum 31. Dezember 2026 geltende Rechtslage maßgeblich. Der Artikel 1 Nr. 56 soll nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 23. Juni 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu Artikel 10:

Zu den Nummern 1 und 3:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2:

Der neue § 175 a eröffnet die Möglichkeit, statt des Verfahrens der Einzelförderung von Vorhaben gemäß § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung auch pauschalierte Finanzzuweisungen im Rahmen der Mittel aus dem Digitalpakt 2.0 sowie künftiger Programme vornehmen zu können. Ziel zweckgebundener pauschalierter Finanzzuweisungen aus dem Landeshaushalt ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulträger sowie die Reduzierung administrativer Aufwände. Nach Satz 1 können Empfänger die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen sowie die Träger der Ersatzschulen einschließlich der Pflegeschulen sowie der Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160, 161 sein. Im Satz 2 werden die Regelungsinhalte der Verordnung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder gemäß Artikel 104 c Grundgesetz (GG) zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Handlungsstrangs I des Digitalpakts 2.0 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) gemäß Artikel 143 h Abs. 1 GG in Verbindung mit SVIKG (Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt 2.0) bestimmt. Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen infolge der Einfügung des § 175 a.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. Nr. 48). Für eine vor dem 1. Januar 2027 begonnene Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten an der Berufsfachschule Pflegeassistenz ist im Übergangszeitraum nicht die bis zum 31. Juli 2026, sondern die bis zum 31. Dezember 2026 geltende Rechtslage maßgeblich.

Zu Artikel 11:

Zu Nummer 1:

Die Einfügung der neuen §§ 7 a und 7 b erfolgt vor dem Hintergrund des Ausstattungsprogramms des Landes mit digitalen Endgeräten für den Unterricht, sowie der Förderung der Digitalisierung der Schulen im Rahmen des Digitalpakts 2.0.

Zu § 7 a:

Im Schuljahr 2026/2027 beginnt die Landesregierung mit der schrittweisen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 7 mit digitalen Endgeräten. Zugleich werden die Lehrkräfte an allen Schulformen mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Das Ausstattungsprogramm des Landes bezieht die anerkannten Schulen für andere als ärztliche Heilberufe ein.

Der Absatz 1 stellt klar, dass die Schulen nach diesem Gesetz in das Ausstattungsprogramm des Landes einbezogen sind. Satz 1 regelt, dass ab dem Schuljahr 2030/2031 die Schülerinnen und Schüler ausgestattet werden. Nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt im Schuljahr 2026/2027 die Ausstattung der hauptberuflich beschäftigten Lehrkräfte. Der Satz 3 entspricht § 71 a Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und stellt klar, dass sich das Nähere zur Ausstattung nach dem Ausstattungsprogramm des Landes richtet.

Der Absatz 2 regelt die Förderung der Endgeräteadministration zugunsten der Schulträger. Das Land bezuschusst die Endgeräteadministration jedes vom Land finanzierten digitalen Endgeräts mit einer Einmalzahlung in Höhe von zunächst 125 Euro an den Schulträger. Zudem wird die jährliche Dynamisierung des Zuschusses ab dem Jahr 2028 geregelt. Die Auszahlung soll einmal im Jahr für die im Vorjahr beschafften Geräte erfolgen. Dabei wird ein möglichst antragsloses Verfahren angestrebt.

Zu § 7 b:

Der neue § 7 b entspricht § 175 a NSchG und eröffnet die Möglichkeit, statt des Verfahrens der Einzelförderung von Vorhaben gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung an die Träger der staatlich anerkannten Schulen für andere als ärztliche Heilberufe auch pauschalierte Finanzzuweisungen im Rahmen der Mittel aus dem Digitalpakt 2.0 sowie künftiger Programme vornehmen zu können. Satz 2 regelt die Regelungsinhalte der Verordnung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt 2.0.

Zu Nummer 2:

Die Streichung des § 8 Abs. 4 und 6 dient der Rechtsbereinigung. Der bisherige Regelungsgehalt ist durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 12:

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 wird die Finanzierung der Finanzhilfe nach § 7 a haushaltsmäßig angepasst.

Die bisherige Fassung bestimmt, dass das Land den kommunalen Aufgabenträgern die Finanzhilfe nach § 7 a aus den Mitteln nach § 7 Abs. 5 Satz 2 gewährt. Diese Bezugnahme wird gestrichen. Die Finanzhilfe nach § 7 a soll ab dem Haushaltsjahr 2027 aus Landesmitteln finanziert werden. Die Umstellung der Finanzierung betrifft allein die haushaltsmäßige Mittelherkunft und ändert weder den Berechtigtenkreis noch den Anspruchsinhalt oder die Höhe der in Anlage 1 festgelegten Beträge.

Die Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr wurden bis zum Jahr 2003 aus Landesmitteln und im Jahr 2004 je zur Hälfte aus Regionalisierungsmitteln und Landesmitteln finanziert. Seit dem Jahr 2005 wurden ausschließlich Regionalisierungsmittel eingesetzt.

Eine Änderung des § 7 Abs. 5 Satz 2 ist nicht erforderlich. Die Vorschrift bestimmt bereits, dass das Land über die Verwendung der übrigen Finanzmittel nach dem Regionalisierungsgesetz entscheidet. Durch die Finanzierung des § 7 a aus Landesmitteln werden Regionalisierungsmittel frei, die nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 Satz 2 für andere Zwecke im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes eingesetzt werden können.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird die Pflicht zur Vorlage zweijährlicher Qualitätsberichte nach § 7 c Abs. 2 aufgehoben. § 7 c Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert bestehen. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Die Qualitätsberichte dienten nach der gesetzgeberischen Konzeption ursprünglich dazu, die infolge der Finanzhilfen nach den §§ 7 a und 7 b erreichten Verbesserungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr darzustellen (vgl. LT-Drs. 17/5836, S. 18 ff.). Darüber hinaus sollten sie eine Grundlage für die in § 7 c Abs. 3 a. F. vorgesehene Evaluation schaffen. Diese Evaluationsregelung ist zwischenzeitlich entfallen. Die Darstellung von Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr bleibt fachlich grundsätzlich sinnvoll. Ein eigenständiger zweijährlicher Qualitätsbericht wird jedoch mit Blick auf den Bürokratieabbau nicht mehr fortgeführt. Die Nachweis- und Berichtspflichten zur zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfen bleiben unberührt.

Der Entfall der Berichtspflicht gilt erstmals für den Berichtszeitraum 2026/2027. Berichtspflichten für frühere Berichtszeiträume bleiben unberührt.

Zu Nummer 3:

Mit Nummer 3 wird durch Einfügung des § 7 f eine weitere jährliche Finanzhilfe für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Berechtigtenkreis, den Beginn der Finanzhilfe und deren Höhe. Begünstigt werden ausschließlich die kommunalen Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3. Das Land als Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird nicht begünstigt. Für die Finanzhilfe sollen ab dem Kalenderjahr 2027 jährlich Landesmittel in Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro bereitgestellt werden. Die Finanzhilfe unterstützt die kommunalen Aufgabenträger bei der Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie trägt den gestiegenen Kosten für Personal, Energie, Fahrzeuge und Finanzierung sowie den zusätzlichen Belastungen durch die Umstellung auf saubere und emissionsfreie Fahrzeuge einschließlich der erforderlichen Infrastruktur Rechnung. Die konkrete Höhe des Anspruchs ergibt sich für jeden Aufgabenträger aus der Anlage 4.

Satz 2 übernimmt für die neue Finanzhilfe die im Gesetz bereits angelegte Regelungstechnik für Fälle, in denen die in der Anlage aufgeführten Gebietskörperschaften ihre Aufgabenträgerschaft aus § 4 Abs. 1 auf einen Zweckverband übertragen haben. In diesen Fällen stehen dem Zweckverband die für das jeweilige Gebiet in Anlage 4 aufgeführten Beträge zu.

Satz 3 regelt die Fälle einer Aufgabenübertragung nach § 4 Abs. 2. Hat der jeweilige Aufgabenträger seine Aufgabenträgerschaft nach dieser Vorschrift einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, muss er dieser einen angemessenen Anteil der ihm nach Satz 1 oder 2 zustehenden Beträge zukommen lassen. Damit wird sichergestellt, dass die Finanzhilfe anteilig der Körperschaft zugutekommt, die die Aufgabe tatsächlich wahrnimmt.

Satz 4 konkretisiert die Bemessung dieses Anteils. Maßgeblich sind zu zwei Dritteln die Einwohnerzahl und zu einem Drittel die Fläche des Gebiets, für das die Aufgabe übertragen wurde. Dadurch wird die Aufteilung an denselben Strukturmerkmalen ausgerichtet, die auch der Verteilung der Finanzhilfe nach Anlage 4 zugrunde liegen.

Absatz 2 regelt Zweckbindung, Verwendungszeitraum, Bestätigung der Mittelverwendung und Rückforderung. Satz 1 bestimmt, dass die Finanzhilfe spätestens innerhalb der beiden Kalenderjahre, die dem Jahr ihrer Gewährung folgen, für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden ist. Die Zweckbindung ist bewusst weit gefasst und ermöglicht den kommunalen Aufgabenträgern eine flexible Verwendung für alle Maßnahmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr dienen.

Satz 2 sieht angesichts des Umfangs der Finanzhilfe und der weit gefassten Zweckbestimmung eine einfache unbürokratische Nachweisführung vor. Der jeweilige Aufgabenträger hat dem Land innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres den Umfang der Verwendung nach Satz 1 zu bestätigen. Dadurch wird die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Finanzhilfe nachvollziehbar abgesichert, ohne den Verwaltungsaufwand eines detaillierten Verwendungsnachweises auszulösen.

Satz 3 stellt durch die Verweisung auf § 7 Abs. 10 Satz 3 sicher, dass Finanzhilfen durch Leistungsbescheid zurückgefordert werden können, soweit sie zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet worden sind.

Zu Nummer 4:

Mit Nummer 4 wird § 10 eingefügt und damit eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung des Deutschlandtickets geschaffen, die die Fortführung des Deutschlandtickets über das Jahr 2026 hinaus sicherstellt.

Das Deutschlandticket ist bundesrechtlich in § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) angelegt. Die Umsetzung in Niedersachsen knüpft an die bestehende Aufgabenträgerstruktur des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes an. Die Aufgabenträger sichern die Umsetzung des Deutschlandtickets gegenüber den Verkehrsunternehmen insbesondere über die Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315, vom 3.12.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, rechtlich ab.

Satz 1 verpflichtet die Aufgabenträger, das Deutschlandticket im Sinne des Regionalisierungsgesetzes umzusetzen. Damit wird die bisherige niedersächsische Umsetzungspraxis gesetzlich abgesichert und eine ausdrückliche landesgesetzliche Grundlage geschaffen.

Satz 2 regelt den Ausgleich der finanziellen Nachteile, die den Aufgabenträgern durch die Verpflichtung zur Umsetzung des Deutschlandtickets entstehen. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern abzustimmenden Finanzierungsregelungen. Dadurch wird der landesrechtliche Ausgleich an die bundesweit abgestimmte Finanzierung des Deutschlandtickets und die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 2 RegG angebunden. Die Anknüpfung an diese Finanzierungsregelungen dient nicht der Begrenzung des Ausgleichs aus landeshaushaltsrechtlichen Gründen. Sie stellt vielmehr sicher, dass Ausgleich, Nachweisführung, Abrechnung und Weiterleitung der Mittel in die bundesweit einheitliche Finanzierungs- und Ausgleichssystematik des Deutschlandtickets eingebunden bleiben.

Satz 3 verweist für die nähere Ausgestaltung auf Landesrichtlinien. Diese regeln insbesondere das Verfahren, die Nachweisführung, die Abrechnung und die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen.

Zu Nummer 5:

Mit Nummer 5 wird Anlage 4 angefügt. Die Anlage weist die jährlichen Beträge der Finanzhilfe nach § 7 f für die einzelnen in der Anlage aufgeführten Gebietskörperschaften aus. Der Ermittlung der Beträge liegt ein auf diese Finanzhilfe zugeschnittener Schlüssel zugrunde, der zu zwei Dritteln an die Einwohnerzahl und zu einem Drittel an die Fläche anknüpft. Damit werden sowohl einwohnerbezogene Bedarfe als auch die besonderen Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr im Flächenland Niedersachsen angemessen berücksichtigt. Die Flächenanteile wurden den Angaben der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entnommen und entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 2024. Die Bevölkerungsanteile beruhen auf den fortgeschriebenen Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen. Maßgeblich ist das vorläufige Monatsergebnis mit Stand vom 31. Januar 2026.

Zu Artikel 13:

Für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen ist für die Jahre 2027 und 2028 ein zusätzlicher Zuführungsbedarf in Höhe von je 10 000 000 Euro vorgesehen. Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen bestimmt. Sie werden bereitgestellt zur Stärkung von Innovationen in Unternehmen, einschließlich Startups und Scaleups, insbesondere in Zukunftsfeldern, die als Schlüsseltechnologien die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes stärken (z. B. KI, Robotik, Quantentechnologie, Photonik, Biotechnologie Bioprozesstechnik, Dekarbonisierung und Zirkularität).

Für das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist jeweils für die Jahre 2027 und 2028 ein zusätzlicher Zuführungsbetrag in Höhe von 10 000 000 Euro vorgesehen. Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 9 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen bestimmt.

Im Jahr 2020 haben sich Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbände in einem gemeinsamen Vertrag zu Maßnahmen für den Natur, Arten- und Gewässerschutz, bei Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft, dem sogenannten „Niedersächsischen Weg“ verpflichtet. Diese bundesweit einzigartige Kooperation hat sich bewährt. Die zusätzlichen Mittel sollen zur Unterstützung der regionalen Umsetzung des Niedersächsischen Weges den Landkreisen und kreisfreien Städten bereitgestellt werden. Diese sollen damit die regionale Umsetzung durch zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Wiesenvogelschutz, Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft, Artenschutzprogramme, Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, Biotopverbund, Senkung des Flächenverbrauchs und Entsiegelung vorantreiben.

Zu Artikel 14:

Die zusätzliche Zuführung an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 soll für die energetische Sanierung von Landesliegenschaften verwendet werden. Dies ist ein weiterer Baustein für die Erreichung der Klimaziele.

Zu Artikel 15:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2027/2028 mit Beginn des Haushaltsjahres 2027 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchst. c: Da die Änderung des § 43 Abs. 1 NBhVO aus rechtstechnischen Gründen erst nach Inkrafttreten der in § 80 Abs. 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vorgesehenen Änderung der Ermächtigungsnorm hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Regelungen zur Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes nach § 80 Abs. 5 Satz 5 in Kraft treten kann, wird das Inkrafttreten der Änderung der Verordnungsermächtigung vor den 1. Januar 2027 gelegt.

Zu Artikel 9: Artikel 9 muss vor dem 1. Januar 2027 in Kraft treten, um zu ermöglichen, dass § 179 NSchG in der korrigierten Fassung in Kraft treten kann.

Zu Artikel 10: Absatz 2 Nummer 1 regelt das vorzeitige Inkrafttreten des § 175 a NSchG, sodass eine auf dieser Vorschrift beruhende Verordnung am 1. Januar 2027 in Kraft treten könnte.

Zu Artikel 11: Absatz 2 Nummer 1 regelt das vorzeitige Inkrafttreten des § 7 a NSchG, da die Ausstattung der Lehrkräfte bereits im Schuljahr 2026/2027 beginnt, sowie des § 7 b NSchG, sodass eine auf dieser Vorschrift beruhende Verordnung am 1. Januar 2027 in Kraft treten könnte.

Zu Nummer 2:

Da zunächst die in § 80 Abs. 6 NBG vorgesehene Änderung der Ermächtigungsnorm hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Regelungen zur Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes nach § 80 Abs. 5 Satz 5 in Kraft getreten sein muss, kann die Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung aus rechtstechnischen Gründen erst am Tag nach dem Inkrafttreten der Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Kraft treten. Dies gilt entsprechend für die Änderungen in der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus

Parlamentarischer Geschäftsführer